

Schutzkonzept

gegen sexualisierte Gewalt



Ev. Kirchengemeinde Vierthäler

Blücherstraße 15-19

55422 Bacharach

Stand: 09.06.2022

Inhalt

1. Vorwort	1
2. Prävention	2
2.1. Präventionsgrundsätze	2
2.2. Haupt- und Ehrenamtliche	4
2.2.1. Führungszeugnis	4
2.2.1.1. Prüfschema	5
2.2.2. Selbstverpflichtungserklärung	6
2.3. Risikominimierung	7
2.3.1. Verhaltenskodex	7
2.3.2. Räumliche Begebenheiten	9
2.3.3. Teilhabe	9
2.4. Sensibilisierung und Qualifizierung	10
3. Erkennen und Handeln	11
3.1. Benennung von Ansprechpersonen und deren Verantwortlichkeit	11
3.2. Einrichtung eines Rückmelde- und Beschwerdesystems	12
3.2.1. Rückmeldesystem	12
3.2.2. Beschwerdesystem	12
3.3. Vorgehen im Krisenfall	13
3.3.1. Interventionsplan	14
3.4. Meldepflicht	15
3.5. Aufarbeitung	17
3.6. Rehabilitierung	18
4. Evaluation	18
Anlagen	19
Anlage 1: Bescheinigung zur Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich tätige Personen	19
Anlage 2: Ehrenerklärung.....	20
Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung.....	21
Anlage 4: Übersicht - Hilfsangebote, Ansprechpersonen und Institutionen	23
Anlage 5: Meldebogen Beschwerdesystem der Ev. Kirchengemeinde Vierthaler	24
Anlage 6: Sachdokumentation bei Verdachtsfällen Bogen 1.....	25
Anlage 7: Sachdokumentation bei Verdachtsfällen Bogen 2.....	26
Anlage 8: Risikoanalyse der Ev. Kirchengemeinde Vierthaler	27
Impressum	30



1. Vorwort

Unsere Kirchengemeinde will ein Ort sein, an dem die Menschenfreundlichkeit und Liebe Gottes spürbar und erfahrbar wird. Sie möchte Räume bieten, wo Menschen sie selbst sein dürfen und sich ohne Druck und Zwang entfalten und die Fähigkeiten und Gaben entdecken können, die Gott in sie hineingelegt hat.

Uns ist wichtig, dass die Formen unseres Umgangs miteinander dem Inhalt unserer Verkündigung entsprechen. Darum setzen wir alles daran, jedwede Form von Gewalt, gleich ob körperlicher, verbaler, struktureller oder emotionaler Natur, in unserer Arbeit zu unterbinden. Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei dem Schutz gegen sexualisierte Gewalt. Das hier vorliegende Schutzkonzept will für dieses Thema sensibel machen. Es zeigt Handlungsoptionen auf, damit aus Schutzräumen keine Tatorte werden und Menschen nicht dort, wo ihnen die Botschaft vom Reich Gottes verkündigt wird, die Hölle auf Erden erleben müssen.

„Es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes allen Menschen und erzieht uns, dass wir absagen dem gottlosen Wesen und den weltlichen Begierden und besonnen, gerecht und fromm in dieser Welt leben“. (Titus 2,11-12)

Was lange als Relikt einer überkommenen, verkrampften Moral belächelt wurde, bekommt vor dem Hintergrund massenhaften sexuellen Missbrauchs im Raum der Kirche neue Aktualität. Die Botschaft von der Freiheit der Kinder Gottes und eine klare Kante gegen jede Form von Übergriffigkeit und Missachtung der Grenzen anderer sind zwei Seiten derselben Medaille. Manche Regelungen des vorliegenden Schutzkonzepts mögen auf den ersten Blick rigide erscheinen. Ihr Ziel ist es aber, die Freiheit der / des Einen vor der Willkür der / des Anderen zu schützen.

Beim Schutz gegen sexualisierte Gewalt denkt man vor allem an den Schutz für Minderjährige. Dieses Konzept gilt aber ausdrücklich für *alle* Bereiche unserer Gemeindegemeinschaft und damit für alle Altersgruppen, auch wenn dies nicht an jeder Stelle explizit hervorgehoben wird. Grundlage aller Überlegungen sind geltendes deutsches Recht, die UN Kinderrechtskonvention sowie das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom Januar 2020¹ und die Verordnung der EKiR vom 11.12.2020². Gebe Gott, dass dieses Schutzkonzept seinen Zweck erfüllt.

Bacharach im Juni 2022

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Vierthaler

¹ Amtsblatt EKiR: <https://www.kirchenrecht-ekir.de/kabl/45772.pdf> (Seite 45 ff. - Stand 18.05.2022)

² Amtsblatt EKiR: <https://www.kirchenrecht-ekir.de/kabl/47268.pdf> (Seite 281 f. - Stand 18.05.2022)

2. Prävention

Prävention ist ein Qualitätsmerkmal guter Kinder- und Jugendarbeit. Sie setzt bei allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden an, denn es liegt in ihrer Verantwortung, Kinder- und Jugendliche vor Übergriffen zu schützen.

Der wichtigste Bestandteil unseres Schutzkonzeptes ist die Prävention. Mit Prävention ist keine zeitlich begrenzte Maßnahme gemeint. Vielmehr steht eine pädagogische Grundhaltung für den Umgang miteinander dahinter. Sie zieht sich wie ein roter Faden durch unsere Angebote. Dabei geht es sowohl um Prävention im analogen als auch im digitalen Bereich.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entstehen persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, die von Vertrauen und Lebensfreude geprägt sein soll. Nähe und Vertrauen sind die Grundlagen für ein gutes Miteinander. Dieses Vertrauen darf nicht ausgenutzt werden.

Die Etablierung einer Kultur des Hinschauens, Hinhörens und der Grenzachtung, ein respektvoller Umgang miteinander und ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis sind hierbei wichtige Voraussetzungen. Denn die Duldung von Grenzverletzungen ist für potenzielle Täter und Täterinnen ein guter Nährboden. Kinder und Jugendliche sollen bei uns die Erfahrung machen, dass ihre individuellen Grenzen und ihre körperliche Selbstbestimmung geachtet werden und sie sich in einem geschützten Umfeld entwickeln und ausprobieren können.

2.1. Präventionsgrundsätze

Prävention ist kein Projekt, sondern ein Prinzip. Dieses Prinzip muss die Basis unserer Kinder- und Jugendarbeit sein. Wir wollen unsere Gemeinde uninteressant für potentielle Täter und Täterinnen machen. Um Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde zu schützen, müssen wir alle Faktoren entfernen oder mindestens minimieren, die Kindeswohlgefährdung, Gewalt und sexuelle Übergriffe begünstigen. Dazu brauchen wir:

- a) Transparente Strukturen, die durch Offenheit, Kommunikation und Vertrauen geprägt sind, sowie klare Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche
- b) Eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und der Grenzachtung
- c) Fortbildungen zu dem Thema für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und Berührungspunkte haben
- d) Ein durchsichtiges Verfahren, wie mit Grenzverletzungen umgegangen wird
- e) Eine Auseinandersetzung der Kirchengemeinde mit dem Thema nach innen und außen, die bereits bei Einstellungsverfahren beginnen muss

Außerdem ist es notwendig auch die Kinder und Jugendlichen sprachfähig zu machen. Dazu benennen wir Präventionsgrundsätze³:

- Es gibt angenehme aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen / können auch ausgedrückt werden. Es gibt ambivalente Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.
- Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen unguete (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
- Jede Person hat das Recht „Nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.
- Jede Person hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf andere berühren, wenn dies nicht gewollt ist.
- Es gibt sexualisierte Gewalt! Täter und Täterinnen sind meist Menschen, die bekannt / verwandt sind. Das heißt, nicht der „böse Mann“ ist vermutlich der Täter, sondern jemand, den man gerne hat, der aber eine Grenze verletzt.
- Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.

Ins Positive gewendet geben wir vor diesem Hintergrund Kindern und Jugendlichen folgende Mutmachsätze⁴ an die Hand:

1) Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

2) Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas Anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3) Du hast das Recht, „Nein“ zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

4) Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

³ EKIR: Schutzkonzepte praktisch

(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 31 – Stand: 18.05.2022)

⁴ EKIR: Schutzkonzepte praktisch

(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 29 – Stand: 18.05.2022)

5) Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der Mensch, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche jemand anderes, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

6) Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der oder die andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

7) Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du „Nein“ sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

8) Achte auf die anderen!

Deine Freiheit hört dort auf, wo die Grenze des anderen beginnt. Wenn du unsicher bist, was für den anderen okay ist, frag einfach nach. Außerdem darfst du anderen gerne deine Hilfe anbieten, wenn du das Gefühl hast, ihre Grenzen werden überschritten und sie brauchen Unterstützung dabei, es zu sagen.

9) Du bestimmst, ob du fotografiert oder gefilmt wirst!

Niemand darf ungefragt von dir Fotos oder Filme machen. Du darfst selbst bestimmen, wann und wo und von wem du fotografiert oder gefilmt werden willst und was anschließend mit den Filmen / Fotos passiert.

2.2. Haupt- und Ehrenamtliche

2.2.1. Führungszeugnis

Nach § 72 SGB VIII müssen alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ab einem Alter von 14 Jahren, je nach Form, Intensität und Dauer ihrer Mitarbeit, vor Beginn ihrer Mitarbeit ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ob ein Führungszeugnis benötigt wird, wird anhand des folgenden Prüfschemas ermittelt.

2.2.1.1. Prüfschema⁵

Tätigkeit:	
Kinder / Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet (oder vergleichbarer Kontakt)	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Gefährdungspotential	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- / Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes / Verletzlichkeit			
Intensität:			
Längere Abwesenheit weiterer betreuender Personen			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechseln			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes / Wirken in der Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in Erweitertes Führungszeugnis ist notwendig	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
--	---

Begründung:

Dieses Prüfschema folgt einer Empfehlung der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen/Lippe und der kommunalen Spitzenverbände NRW.

⁵ EKIR: Schutzkonzepte praktisch

(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 20 – Stand: 18.05.2022)

Die hauptamtlich Mitarbeitenden müssen bei der Evangelischen Kirchengemeinde Vierthaler als Arbeitgeber alle fünf Jahre ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Erweiterten Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen werden bei Bedarf im Büro der Jugendleitung oder im Gemeindebüro der Kirchengemeinde eingesehen und folgende Daten verschlossen aufbewahrt:

- Name der*des Mitarbeitenden
- Datum der Vorlage des Führungszeugnisses
- Information, ob eine Verurteilung nach § 72a SGB VIII, Absatz 1 vorliegt

Bei Vorlage darf ein Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre neu beantragt und vorgelegt werden.

Die Bescheinigung zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 1) erhalten die ehrenamtlich Mitarbeitenden im Büro der Jugendleitung oder im Gemeindebüro der Kirchengemeinde. Bei kurzfristigen Arbeitseinsätzen kann das Führungszeugnis vorläufig durch eine „Ehrenerklärung“ (Anlage 2) ersetzt werden. Das Führungszeugnis wird in diesem Fall nachgereicht.

2.2.2. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3) dient den Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden und sensiblen Umgang untereinander und mit Teilnehmenden.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist keine Garantie oder ein restlos sicheres Mittel, um potenzielle Täter*innen abzuwehren. Vielmehr ist sie ein wichtiges Instrument zur Selbstreflexion der Mitarbeitenden. Sie bietet einen guten Anlass, um darüber ins Gespräch zu kommen, sensibel zu machen und eine Haltung zu entwickeln.

2.3. Risikominimierung

2.3.1. Verhaltenskodex

Neben der Selbstverpflichtungserklärung verpflichten sich alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Vierthaler zur Einhaltung ganz konkreter Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Der Verhaltenskodex dient den Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbedürftigen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Die Regeln zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und schützen zugleich die Mitarbeitenden vor einem falschen Verdacht.

Nähe und Distanz

- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Es darf keine unheimlichen Geheimnisse mit Minderjährigen geben.

Angemessene Sprache und Wortwahl

- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Angemessener Umgang mit Körperkontakt

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- In Bezug auf Körperkontakt ist äußerste Zurückhaltung geboten. Er sollte nur erfolgen, wenn es notwendig ist (z.B. Erste Hilfe und Trost spenden).
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte vorzugsweise mit Worten geholfen werden.

Recht auf Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbedürftigen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit Kindern und Jugendlichen.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Wir klopfen an, ehe wir ein Zimmer betreten. Vorzugsweise nur zu zweit.

Umgang mit Konflikten

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Demütigung untersagt.

Umgang mit und in digitalen sozialen Netzwerken und Medien

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem, sexualisiertem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Fotos und Filmaufnahmen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht auf privaten Geräten gespeichert werden.
- Kinder und Jugendliche dürfen im unbedeckten Zustand weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

Verhalten bei Veranstaltungen und Fahrten

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiter*innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen.

2.3.2. Räumliche Begebenheiten

Wir bieten besonders schutzbedürftigen Personengruppen eine sichere Umgebung. Dazu gehört etwa ein offenes, gut einsehbares Raumkonzept, die Ausleuchtung dunkler Ecken und ein eingeschränkter Zugang zu nicht öffentlichen Bereichen unserer Kirchen und Gemeindehäuser.

Die Räumlichkeiten in der Arbeit mit schutzbedürftigen Personengruppen sind zugänglich und können jederzeit verlassen werden.

- Schwer oder nicht zugängliche Räumlichkeiten sind von Mitarbeitenden im Kontakt mit schutzbedürftigen Personengruppen grundsätzlich zu vermeiden.
- Ziehen sich Schutzbedürftige zum Beispiel im Rahmen einer Gruppenarbeit an schwer einsehbare Stellen zurück, so ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich.
- Schutzbedürftige und / oder Mitarbeitende dürfen sich nicht gemeinsam in einem Raum einschließen.

2.3.3. Teilhabe

Kinder und Jugendliche haben in unserer Kirchengemeinde etwas zu sagen, darum setzen wir uns für eine offene und vertrauensvolle Gesprächskultur ein. Die Regeln für unser gemeinsames Miteinander werden, wo möglich, mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam erarbeitet. Unverhandelbare Regeln werden transparent gemacht und in entsprechender Weise thematisiert. Die Kinder und Jugendlichen wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Hilfe brauchen.

Die Minderjährigen kennen ihre Rechte⁶:

Ich darf und kann offen gegenüber meinen Verantwortlichen über meine Empfindungen sprechen und sie bitten, Berührungen zu unterlassen.

Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat. Es ist völlig in Ordnung, wenn ich mich jemandem anvertraue.

Ich darf jederzeit „NEIN“ sagen.

Mein Körper gehört mir. Ich bestimme die Grenzen der Berührungen.

Mein Gefühl ist richtig. Wenn ich etwas unangenehm finde, ist dieses Gefühl völlig in Ordnung und muss respektiert werden.

Meine Stimme darf gehört werden. Ich habe das Recht mich zu beschweren.

⁶ Vergleiche die Mutmachsätze auf Seite 3 und 4

2.4. Sensibilisierung und Qualifizierung

Sexualisierte Gewalt ist ein sensibles Thema. Es gibt Menschen, die Widerstände dagegen hegen. Aber es ist wichtig, dass sich alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden damit auseinandersetzen. Deswegen ist ein wichtiger Bestandteil der Prävention die Sensibilisierung und Qualifizierung. Sie setzt bei der Entwicklung einer eigenen Haltung, die Kenntnis um das eigene Verhalten und das Wissen um rechtliche Rahmenbedingungen an. Diese Kompetenz soll in Schulungen allen Mitarbeitenden vermittelt werden.

Je nach Aufgabe und Position der einzelnen Mitarbeitenden werden unterschiedliche Schulungsangebote angeboten. Der zielgruppenabhängige Fortbildungsumfang richtet sich nach den Vorgaben der EKIR (siehe Tabelle unten). Darüber hinaus können alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden an weiterführenden Schulungen, Themenabenden und Gesprächsangeboten teilnehmen.

Alle Angebote im Rahmen des Schutzkonzeptes sollen für die Teilnehmenden kostenlos sein.

	BASIS-FORTBILDUNG	INTENSIV-FORTBILDUNG	LEITUNGS-FORTBILDUNG
Zielgruppen	Mitarbeitende mit sporadischem und kurzfristigen Kontakt zu Schutzbefohlenen	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen - Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen 	Leistungsverantwortliche und deren Stellvertretungen
Inhaltsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> - Was ist sexualisierte Gewalt? - Eigene Rechte und Pflichten - Erweitertes Führungszeugnis - Selbstverpflichtungserklärung - Strategien von Täter*innen - Umgang mit Betroffenen - Nähe- und Distanzverhältnis - Interventionsplan / Notfallplan - Wissen um die Ansprechpersonen 	Basis-Fortbildung plus <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität - Schutzkonzept - Prävention ausführlich - Intervention ausführlich - Recht - Seelsorge - Theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes 	Basis- und Intensiv-Fortbildung plus <ul style="list-style-type: none"> - Leitlinien und Präventionsordnung - Personalführung und -auswahl - Recht ausführlich - Individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitation

Die Schulungen für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden im Rahmen der Juleica-Qualifikation angeboten.

3. Erkennen und Handeln

3.1. Benennung von Ansprechpersonen und deren Verantwortlichkeit

Die Rolle und Aufgaben der Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde sollen sich an die der Vertrauenspersonen der Kirchenkreise anlehnen und beziehen sich auf EKiR: Schutzkonzepte Praktisch, Seite 44⁷.

Da die jeweilige Ansprechperson eine Lotsenfunktion hat und in dem akuten Fall nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich ist, hat die Kirchengemeinde Vierthäler ein Team aus Ansprechpersonen und Beschwerdepersonen gegründet. Alle Personen aus diesem Team können so als Ansprechpersonen oder als Beschwerdepersonen fungieren. Die entsprechenden Kontaktdaten über Hilfsorganisationen, Ansprechpersonen und Institutionen können der Anlage 4 entnommen werden.

Aufgaben der Ansprechpersonen der Evangelischen Kirchengemeinde Vierthäler:

- Betroffene / Ratsuchende können sich an die Ansprechpersonen wenden. Diese nehmen die Meldung auf und wissen, wie der weitere Verfahrensweg ist und können dazu beraten. Sie kennen die entsprechenden Personen und / oder Institutionen und können dorthin vermitteln. Sie können im Bedarfsfall Kontakt aufnehmen und erste Schritte einleiten.
- Die Ansprechpersonen müssen mit anderen Hilfeeinrichtungen vernetzt sein, um bei einer Meldung schnell und sicher handeln zu können.
- Die Ansprechpersonen stehen im Kontakt mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises. Über diese, oder einen eigenen Kontakt, sind sie mit der Ansprechstelle der EKiR und / oder dem Amt für Jugendarbeit der EKiR vernetzt.
- Die Ansprechpersonen bilden sich regelmäßig fort.

Bei Einschätzung von Verdachtsmomenten sind die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der EKiR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu beachten.

Die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen müssen so veröffentlicht werden, dass sie im Bedarfsfall sofort sichtbar und leicht zu finden sind, u.a. auf der Website der Kirchengemeinde, im Gemeindebrief und auf Aushängen in den Gemeindehäusern.

Die Ansprechpersonen sollen jährlich vom Presbyterium berufen oder bestätigt werden. Dies kann im Zuge der regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes stattfinden.

⁷ EKiR: Schutzkonzepte praktisch

(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 44 – Stand: 18.05.2022)

3.2. Einrichtung eines Rückmelde- und Beschwerdesystems

3.2.1. Rückmeldesystem

Die Grundlage für eine offene Fehlerkultur ist das konstruktive Geben und Annehmen von Feedback. Das bedeutet, dass es allen Menschen erlaubt ist Rückmeldungen zu geben, dabei geht es um einen ständigen, wertschätzenden und konstruktiven Austausch aller Beteiligten. Ziel einer Feedbackkultur ist es, dass Fehler (Kritik) angesprochen werden und daraus Chancen zur Weiterentwicklung entstehen können.

Um den Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen einen vereinfachten Zugang für Rückmeldungen und Beschwerden zu ermöglichen, wird die Evangelische Kirchengemeinde Vierthäler einen „Feedbackkasten“ im Gemeindezentrum in Bacharach installieren. Der „Feedbackkasten“ soll für jede Rückmeldung und Beschwerde zur Verfügung stehen. Dabei geht es nicht nur um Rückmeldungen und Beschwerden im Bereich sexualisierter Gewalt, sondern auch um Rückmeldungen und Beschwerden in der laufenden Arbeit vor Ort. Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, können dadurch schnell und einfach eine Rückmeldung geben. So soll ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass jede Form von Kritik geäußert werden darf und gehört und bearbeitet wird.

3.2.2. Beschwerdesystem

Die Evangelische Kirchengemeinde Vierthäler möchte der Öffentlichkeit anbieten, Beschwerden, konstruktive Kritik und Anregungen im geschützten Rahmen äußern und auf Missstände hinweisen zu können. Dieser Missstand kann so im Anschluss überprüft und im Bedarfsfall behoben werden. Beschwerden sind nicht gleichzusetzen mit der Möglichkeit, einen anderen Menschen zu denunzieren und in der Öffentlichkeit schlecht zu machen.

Folgende Arten, eine Anregung oder Beschwerde vorzubringen, sind möglich:

- über die Ansprechpersonen
- per Telefon
- per E-Mail (formlos oder per PDF-Dokument (Anlage 5))
- in einem direkten Gespräch
- per Post

Wichtig bei allen Kontaktwegen ist, dass die Beschwerde in einer angemessenen Form dokumentiert und ggf. weitergeleitet und bearbeitet wird. Im Alltag ist es oft der direkte Kontakt zu Mitarbeitenden, der dazu genutzt wird, Rückmeldung zu geben und Kritik zu äußern. Beim Beschwerdesystem soll es aber auch darum gehen, denjenigen Menschen einen niedrigschwelligen Zugang zu Rückmeldungen zu ermöglichen, die nicht fest in der Gemeinde verankert sind und daher keinen kurzen Draht zu den entsprechenden Mitarbeitenden haben.

3.3. Vorgehen im Krisenfall

Einen Notfallplan benötigt jeder Kirchenkreis, jede Gemeinde und ihre Einrichtungen. Eine Vermutung von sexualisierter Gewalt stellt aus vielfältigen Gründen eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Handlungsleitfäden sollen daher eine möglichst klare und gleichzeitig zugleich einfache Anleitung für den Umgang mit entsprechenden Krisensituationen sein.

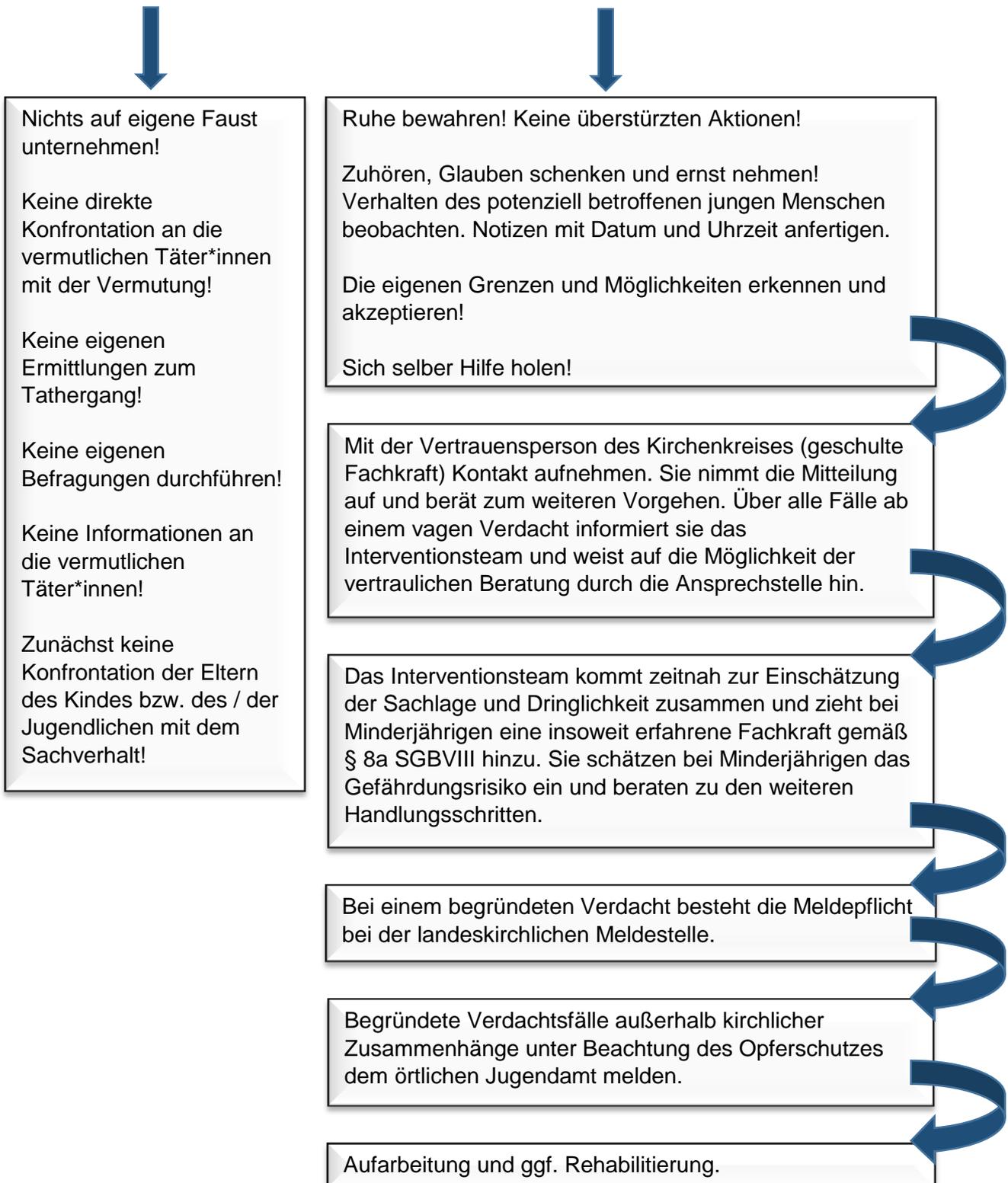
Im Falle einer Vermutung oder Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung wird die Beschwerde von unserem Interventionsteam bearbeitet. Dabei wird unterschieden zwischen einem Verdachtsfall von außen und einem Verdachtsfall von innen.

Bei einem **Verdachtsfall von außen** besteht das Interventionsteam aus der jeweiligen Ansprechperson, der pädagogischen Fachkraft, der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums und der Vertrauensperson vom Kirchenkreis.

Bei einem **Verdachtsfall von innen** besteht das Interventionsteam zusätzlich aus der Mitarbeitendenvertretung, der oder dem Öffentlichkeitsbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitsrecht.

3.3.1. Interventionsplan⁸

Was tun bei der Vermutung, ein Kind, Jugendliche*r oder Schutzbefohlene*r ist betroffen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende?



⁸ EKIR: Schutzkonzepte praktisch

3.4. Meldepflicht⁹

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (hauptamtlich oder ehrenamtlich) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt¹⁰ zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer: 0211 4562-602
E-Mail: meldestelle@ekir.de
Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt,
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Telefonnummer: 0211 3610-312
E-Mail: claudia.paul@ekir.de
Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR
Graf-Recke-Str. 209a,
40237 Düsseldorf

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

>> Einschätzung eines Verdachtes: Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei

⁹ EKIR: Schutzkonzepte praktisch

(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 47f – Stand: 18.05.2022)

¹⁰ Amtsblatt EKIR: <https://www.kirchenrecht-ekir.de/kabl/45772.pdf> (Seite 47 - Stand 31.05.2022)

Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

>> begründeter Verdacht: Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Der ehrenamtlich Mitarbeitende muss den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden oder sich an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Melden ehrenamtlich Mitarbeitende einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson ist diese verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiter zu geben und den Kontakt zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und der Meldestelle herzustellen. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn hauptamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

>> Einschätzung eines Verdachtes: Wenn hauptamtlich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

>> begründeter Verdacht: Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Hauptamtlich Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht:

>> Einschätzung eines Verdachtes: Wenden sich ehrenamtlich Mitarbeitende wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an hauptamtlich Mitarbeitende oder an eine / einen in das Amt der Ansprechperson berufenen oder gewählten ehrenamtlich Mitarbeitenden so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

>> begründeter Verdacht: Wenden sich ehrenamtlich Mitarbeitende wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an hauptamtlich Mitarbeitende oder an eine / einen in das Amt der Ansprechperson berufenen oder gewählten ehrenamtlich Mitarbeitenden so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Hauptamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht:

>> **Einschätzung eines Verdachtes:** Wenden sich hauptamtlich Mitarbeitende wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, oder an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die / den hauptamtlich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

>> **begründeter Verdacht:** Wenden sich hauptamtlich Mitarbeitende wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten oder an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die / den hauptamtlich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

3.5. Aufarbeitung¹¹

Ein Vorfall gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen kann überall vorkommen. Ist eine Gemeinde betroffen, soll nach der Intervention eine Phase der Aufarbeitung folgen. Die Aufarbeitung soll in Zukunft einen erneuten Vorfall verhindern. Ebenso soll die Aufarbeitung allen Betroffenen helfen, mit eigenen Schwierigkeiten umzugehen. Erst eine Aufarbeitung kann Vertrauen erneuern und eine gemeinsame Basis für zukünftige Begegnungen ermöglichen. Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten. Die Aufarbeitung soll von erfahrenen Mitarbeitenden im Themenfeld begleitet werden. Diese Personen werden in der Regel außerhalb der eigenen Institution beruflich tätig sein.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen,

- wie es zu dem Vorfall kommen konnte,
- was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde,
- wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird,
- ob Risiken in der Potenzial- und Risikoanalyse übersehen wurden,
- ob der Interventionsplan funktioniert hat,
- was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist.

Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

¹¹ EKIR: Schutzkonzepte praktisch

(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 49 – Stand: 23.05.2022)

3.6. Rehabilitation¹²

Rehabilitation ist Teil oder der Endpunkt eines Aufarbeitungsprozesses.

In Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam der Evangelischen Kirchengemeinde Vierthaler geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

Betroffene von sexualisierter Gewalt oder fälschlicherweise Beschuldigte werden von uns aktiv in unsere Gemeinschaft wieder eingeladen. Sie haben eine uneingeschränkte Möglichkeit, sich an unseren Angeboten zu beteiligen.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der / des Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

4. Evaluation

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen ist einem ständigen Wandel unterworfen. Das bedeutet gleichsam, dass auch das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Vierthaler immer wieder neu auf Entwicklungen überprüft und eventuell verändert werden muss. In einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren soll das Schutzkonzept an die neusten Standards sowie Veränderungen in der Kirchengemeinde angepasst und überarbeitet werden. Ein Leitfaden zur Überarbeitung des Schutzkonzeptes ist die Risikoanalyse (Anlage 8).

Die Angaben bezüglich der verantwortlichen Personen und Kontaktadressen werden jährlich aktualisiert.

Die Arbeit mit dem Schutzkonzept, der Umgang mit Mitteilungen, die Arbeit im Interventionsteam und die Abläufe werden alle drei bis fünf Jahre reflektiert und ausgewertet.

¹² EKIR: Schutzkonzepte praktisch

(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 49 – Stand: 23.05.2022)

Anlagen

Anlage 1: Bescheinigung zur Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich tätige Personen

Evangelische Kirchengemeinde Vierthaler
Blücherstraße 15-19
55422 Bacharach

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Frau / Herr _____

Wohnhaft in _____

ist für die Evangelische Kirchengemeinde Vierthaler ehrenamtlich tätig und benötigt dafür ein Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2 BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift

Anlage 2: Ehrenerklärung

Ehrenerklärung zur Sicherstellung des §72a SGB VIII

Zur Vorlage bei:

Evangelische Kirchengemeinde Vierthäler
Blücherstraße 15-19
55422 Bacharach

Hiermit erkläre ich,

Frau / Herr

Vorname und Name

geboren am

wohnhaft

dass ich nicht wegen einer Straftat nach dem §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a oder 234 bis 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden bin.

Ort, Datum

Unterschrift (der Erziehungsberechtigten)

Diese Erklärung ersetzt das Erweiterte Führungszeugnis nach §30a Absatz 2 BZRG nicht, sondern dient lediglich dazu, spontanes Engagement zu ermöglichen.

Ein Erweitertes Führungszeugnis muss nachgereicht werden.

Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung



Name des/ der Mitarbeitenden

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Regionalstelle für Kinder- und Jugendarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Vierthaler und der Ev. Kirchengemeinde Emmelshausen-Pfalzfeld:

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren. Ich respektiere sie als eigenständige Persönlichkeiten und höre ihnen zu.
4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges, nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.
10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und / oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin.

Ort / Datum

Unterschrift

Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung:

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren unverzüglich zu informieren.

Ort / Datum

Unterschrift

Anlage 4: Übersicht - Hilfsangebote, Ansprechpersonen und Institutionen

Institution	Adresse	Telefon	E-Mail
Ansprechpersonen der Kirchengemeinde:			
Jugendleiterin: Judith Brinkmann	Blücherstraße 15-19 55422 Bacharach	06743 965883	judith.brinkmann@ekir.de
Aus dem Presbyterium: Gabriele Stiehl Lara Schmelzeisen Stefan Klein Horst Eberhard		0171 8883575 0157 89144378 0163 8480894 06743 1732	gabriele.stiehl@ekir.de lara.schmelzeisen@ekir.de stefan.klein.1@ekir.de horst.eberhard@ekir.de
Pfarrer*in der Gemeinde	Rheingoldstr. 136 55413 Oberdiebach	06743 2530	
Vertrauensperson des Kirchenkreises: Melanie Schmidt	Mainzer Str. 73 56068 Koblenz	0261 9156149 0151 53518962	melanie.schmidt@ekir.de
Ansprechstelle EKIR Claudia Paul	Graf-Recke-Str. 209 a 40237 Düsseldorf	0211 3610312	claudia.paul@ekir.de
Jugendamt Mainz-Bingen	Georg-Rückert-Str. 11 55218 Ingelheim	06132 787 0	
Allgemeiner Sozialer Dienst: Frau Müller-Theis Insoweit erfahrene Fachkraft	Georg-Rückert-Str. 11 55218 Ingelheim	06132 787 13207	mueller-theis.johanna@mainz-bingen.de
Kinderschutzzentrum Mainz Insoweit erfahrene Fachkraft	Lessingstr. 25 55118 Mainz	06131 61 37 37	info@ksz-mainz.de
Ev. Psychologische Beratungsstelle Mainz-Bingen Insoweit erfahrene Fachkraft	Postplatz 1 55276 Oppenheim	06131 965540	Epbmainz-bingen@ekhn.de
Polizei		110	
Kriminalpolizei K2	Valenciaplatz 2 55118 Mainz	06131 653 640	
Polizei Mainz Opferschutzbeauftragte Maike Landvogt	Valenciaplatz 2-4 55118 Mainz	06131 65 3388	Opferschutz.ppmainz@polizei.rlp.de
Caritaszentrum St. Elisabeth (Außenstelle)	Rochusstr. 8 55411 Bingen	06721 91 77 40	eb@caritas-bingen.de
pro familia Mainz	Quintinsstr. 6 55116 Mainz	06131 28 76 610	mainz@profamilia.de
Psychosoziale Beratungsstelle „Reling“	Pariser Str. 110 55268 Nieder-Olm	06136 92 22 80	reling@vg-nieder-olm.de
Frauenhaus Mainz		06131 279 292	kontakt@frauenhaus-mainz.de
Frauennotruf Mainz e.V.	Kaiserstr. 59-61 55116 Mainz	06131 221 213	info@frauennotruf-mainz.de
Kinderklinik Mainz	Langenbeckstr. 1 55131 Mainz	06131 12 2557	kinderklinik@unimedizin-mainz.de
Kinderklinik Koblenz	Koblenzer Str. 115-155 56073 Koblenz	0261 499 2610	
Help – Zentrale Anlaufstelle Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Ev. Kirche und Diakonie	Telefonische Beratung: Mo. 16:30 – 18:00 Uhr Di. 10:00 – 12:00 Uhr Do. 10:00 – 12:00 Uhr	0800 5040 112	zentrale@anlaufstelle.help www.anlaufstelle.help
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch		0800 2255530	

Anlage 5: Meldebogen Beschwerdesystem der Ev. Kirchengemeinde Vierthaler
(nach EKIR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 37)¹³

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an die entsprechende Stelle weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet. Wir möchten Euch / Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen und in den Briefkasten am Gemeindebüro zu werfen oder ihn an uns zu mailen. Alle Angaben werden Vertraulich behandelt.

Ort / Datum

Name

Kontaktmöglichkeit zu Dir / Ihnen:

Anschrift

E-Mail

Telefon

Beschreibung der Situation:
(wenn nötig weitere Seite verwenden)

Anliegen (bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass die Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass die Situation bearbeitet wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Ansprechperson der Kirchengemeinde.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem*r Konfliktpartner*in.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte...

¹³ EKIR: Schutzkonzepte praktisch

Anlage 6: Sachdokumentation bei Verdachtsfällen Bogen 1
(nach EKIR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 45)¹⁴

**Sachdokumentation bei Verdachtsfällen
Bogen 1**

ausgefüllt von: _____

Festschreibung ab der ersten Vermutung	
Beschreibung der Situation / des Vorfalls (möglichst ohne Deutung und Wertung)	
Datum	
Ort	
Name / Alter der betroffenen Person	
Name / Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Namen von Zeug*innen	
Beobachtungen anderer Personen (Zeug*innen)	
Austausch mit Kolleg*innen / anderen Personen	
Sonstiges	

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere unzugänglich aufbewahrt werden !

Der Reflexionsbogen und die Sachdokumentation müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!

¹⁴ EKIR: Schutzkonzepte praktisch

(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 45 – Stand: 18.05.2022)

Anlage 7: Sachdokumentation bei Verdachtsfällen Bogen 2
(nach EKIR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 46)¹⁵

**Sachdokumentation bei Verdachtsfällen
Bogen 2**

ausgefüllt von: _____

Reflexionsdokumentation
Beschreibung der Situation / des Vorfalls (möglichst ohne Deutung und Wertung)
Persönliche Eindrücke
Alternative Erklärungsmöglichkeiten
Eigene Vermutungen und Hypothesen
Mögliche Unterstützung der betroffenen Person aus deren Umfeld
Nächste Schritte
Reaktionen anderer machen mit mir
Was mir noch wichtig ist
Weiterleitung der Informationen an Ansprechpersonen

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere unzugänglich aufbewahrt werden !

Der Reflexionsbogen und die Sachdokumentation müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!

¹⁵ EKIR: Schutzkonzepte praktisch

Anlage 8: Risikoanalyse der Ev. Kirchengemeinde Vierthaler

Eine aktuelle und einrichtungsspezifische Risikoanalyse soll alle drei Jahre durch den Jugendausschuss erfolgen.

Bergen unsere Gemeindeangebote Risiken?

Mit welchen Kinder- und Jugendgruppen arbeiten wir?

Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

- Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

Welche Risiken könnten entstehen? Was verändern wir?

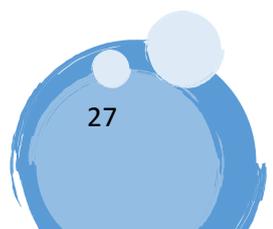
Bergen unsere Räumlichkeiten Risiken?

Welche Räumlichkeiten und Gebäude gibt es?

Wie sind diese Räumlichkeiten, wie ist der Außenbereich gestaltet?

- Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche innen oder außen?
- Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können?
- Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?
- Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen? Gibt es noch andere Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück oder den Räumlichkeiten haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten?
- Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?

Welche Risiken könnten entstehen? Was verändern wir?



Sind Informationen jeder und jedem zugänglich?

Können Schutzbefohlene sich über die aktuellen Ansprechpersonen informieren?
Sind Beschwerdemöglichkeiten offensichtlich?

- Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?
- Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?
- Ist der Notfallplan aktuell und allen bekannt?
- Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?

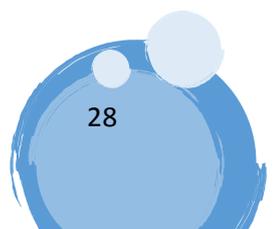
Welche Risiken könnten entstehen? Was verändern wir?

Steht unser Konzept?

Haben wir ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?

- Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?
- Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?
- Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?
- Wird sexualisierte Sprache toleriert?
- Wird jede Art von Kleidung toleriert?
- Ist die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeiter definiert?
- Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?
- Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?

Welche Risiken könnten entstehen? Was verändern wir?



Bergen unsere Strukturen Risiken?

Ist unser Schutzkonzept aktuell?

Ist Prävention ein wichtiger Teil unseres Gemeindelebens?

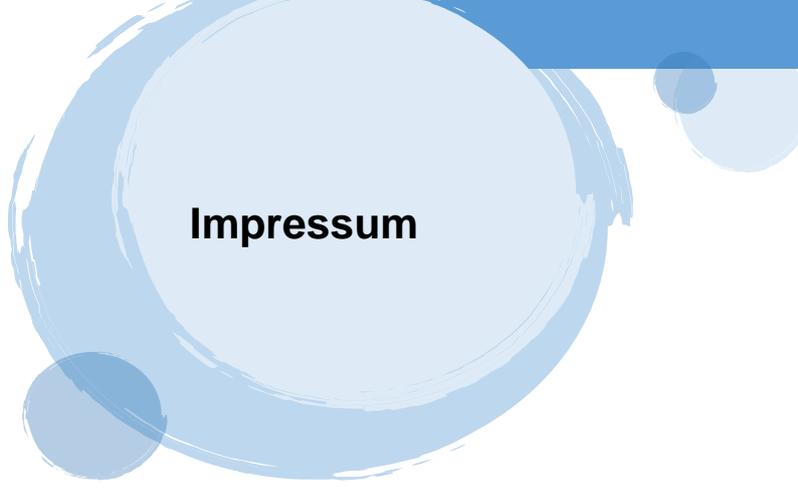
- Haben wir ein Präventionskonzept?
- Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?
- Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?
- Wird die Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende genutzt?
- Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?
- Gibt es regelmäßige Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?
- Sind die Zuständigkeiten und informelle Strukturen für jeden verlässlich und klar geregelt?
- Sind alle Mitarbeitende über bestehende Regeln informiert?
- Ist unser Verhaltenskodex noch auf dem neusten Stand?
- Funktioniert das Beschwerdemanagement verlässlich?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?

Welche Risiken könnten entstehen?

Folgende Veränderungen sind erfolgt:

Ort / Datum

Unterschrift des / der Vorsitzenden
des Jugendausschusses



Impressum

Herausgeber

Ev. Kirchengemeinde Vierthäler

Blücherstraße 15-19

55422 Bacharach

Telefon: +49 6743 965 773

E-Mail: vierthaeler@ekir.de

www.kirchengemeinde-vierthaeler.de

Redaktion

Mitglieder des Jugendausschusses

Gestaltung & Layout

Judith Brinkmann

Janina Muci